Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/1/29 4Ob252/18i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.2018

Norm

UWG §10

Rechtssatz

Allein aus dem jedem Gewinnchancen eröffnenden Verkaufswettbewerb innewohnenden Ansporneffekt lässt sich die für § 10 UWG erforderliche unlautere Bevorzugung noch nicht ableiten, weil nur mit der Förderung des Bemühens nach möglichst hohen Verkaufszahlen noch kein unsachliches Element vorliegt, das geeignet wäre, den Leistungswettbewerb zu verfälschen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 252/18i
  Entscheidungstext OGH 29.01.2018 4 Ob 252/18i
  Veröff: SZ 2019/14

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132505

Im RIS seit

17.04.2019

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at